

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.06.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0541/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.07.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Entgegennahme o. B.
Vergleich zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der Deutschen Bahn (DB Regio NRW GmbH)		

Grund der Vorlage

Bericht über den Stand des Vergleichsverfahrens zwischen dem Verkehrsverbund Rhein—Ruhr AöR (VRR) und der Deutschen Bahn (DB Regio NRW GmbH)

Beschlussvorschlag

Der in der Begründung dargestellte Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Verhandlungen des VRR mit der DB Regio NRW GmbH über die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Erbringung von schienengebundenen Personennahverkehrsleistungen (SPNV—Vertrag) wurden im November 2009 durch Abschluss eines Vergleiches beendet.

Die seit Mitte 2006 zwischen VRR und DB Regio NRW GmbH sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich geführten rechtlichen Auseinandersetzungen bezogen sich auf mehrere Themen, vor allem die Qualität der Leistungserbringung und die Rechtmäßigkeit des Vertrag,

insbesondere die Angemessenheit der vertraglich geregelten Zahlungspflichten.

Der VRR hatte die vertraglich festgelegten Zuzahlungen für zu hoch gehalten und einen Teil der Summen einbehalten. Aufgrund der vom VRR behaupteten Nichtigkeit des SPNV—Vertrages waren der DB Regio NRW GmbH die SPNV—Leistungen im Verbundgebiet seinerzeit durch Verwaltungsakt auferlegt worden.

In dem daraufhin von der DB Regio NRW GmbH eingeleiteten Klageverfahren sprach das zuständige Verwaltungsgericht Gelsenkirchen durch Urteil der DB Regio NRW GmbH die vom VRR zurückbehaltene Summe zu. Darüber hinaus stellte es mit gesondertem Urteil fest, dass die vom VRR mehrfach ausgesprochene Kündigung unwirksam war und der SPNV—Vertrag damit nicht beendet wurde.

Gegen diese Urteile hatte der VRR Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein—Westfalen (OVG NRW) erhoben.

Auf dem Weg zu einer außergerichtlichen Einigung haben sich 2009 der VRR und die DB Regio NRW GmbH unter aktiver Beteiligung des Landes NRW auf ein sog. „Eckpunktepapier zur Verbesserung des SPNV im Bereich des VRR“ verständigt. Die daran anschließend hierzu verhandelten Konkretisierungen mündeten in einem erweiterten Eckpunktepapier, das Grundlage des Vertrages zur außergerichtlichen Beilegung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten und zur Verbesserung des SPNV im Zuständigkeitsgebiet des VRR ist.

Der Vertragsabschluss und der wesentliche Vertragsinhalt wurden, wie vereinbart, im EU—Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist hatten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die Möglichkeit, ein Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anzustrengen.

Hiervon hat die Abellio Rail NRW GmbH, ein privates EVU, (wirksam) Gebrauch gemacht und den Vergleichsvertrag durch ein Vergabenachprüfungsverfahren angefochten. Die zuständige Vergabekammer Münster hat durch Beschluss dem Nachprüfungsantrag stattgegeben.

Der Vergaberechtsweg geht über zwei Instanzen. Nach der Entscheidung der Vergabekammer steht den Beteiligten als Rechtsmittel die Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG), in diesem Fall Düsseldorf, zur Verfügung.

Das OLG ist zudem berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, den Fall dem Bundesgerichtshof (BGH) oder dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen.

Sowohl der VRR als auch die DB Regio NRW GmbH haben gegen die Entscheidung der Vergabekammer Beschwerde beim OLG Düsseldorf erhoben.

Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

Anlagen

Amtsblatt der EU (Auszug)